

*afa erh. 18.9.60
u. H. M. Bütner*

Herrn Minister Weber f.k
u R



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

KOLN-Bayenthal, den 1. April 1960
Bayenthalgürtel 15
Telephon: 38 1441

JE / AN
12. IV
WR

Ref.: H.33.17. - AJ/sp.

AN	RU AN			
Datum	6.4.1960			
Visa	134			
EPD	-6.4.60	11		
Ref.	1.3.34.56.9.0.			

An die
Abteilung für Politische Angelegenheiten
des Eidgenössischen Politischen Departements

B e r n

Kriegsfolgengesetz.

Kopie ging an JE

Herr Minister,

./.

Im Nachgang zu meiner Berichterstattung über das Kriegsfolgengesetz (AKG) und insbesondere zu meinem Schreiben vom 31. März 1960 betreffend schweizerische Reparationsgeschädigte beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß in diesen Tagen der vom Bundestag anlässlich der Verabschiedung des Kriegsfolgengesetzes im Jahre 1957 gewünschte Erfahrungsbericht über die Durchführung des AKG, Stand Ende 1959, als Drucksache 1737 erschienen ist. Ich lege ein Exemplar bei. Die vom Parlament seinerzeit beschlossene Auflage an die Bundesregierung spiegelte das Unbehagen wieder, welches angesichts der radikalen Streichung von Ansprüchen gegen das Reich herrschte. Es sollte die Möglichkeit von Leistungserhöhungen und Gewährung von neuen Leistungen offen gehalten werden. Der vorliegende Regierungsbericht läßt dafür allerdings keinerlei Raum. Die Bundesregierung kommt zum Schluß, "daß bisher kein ausreichender Anlaß besteht, die im AKG getroffene Regelung zu ändern oder zu ergänzen, und daß darüber hinaus einer weiteren Einbeziehung von Ansprüchen in die Erfüllung oder Ablösung oder einer Erhöhung der im Gesetz vorgesehenen Leistungen ernstliche Bedenken verfassungsrechtlicher Art entgegenstehen". Ferner wird behauptet, die Anspruchsgläubiger hätten sich "angesichts des völligen Zusammenbruchs des Deutschen Reichs im Jahre 1945 und im Hinblick



- 2 -

darauf, daß sie zum größten Teil an dem wirtschaftlichen Aufstieg der Bundesrepublik teilgenommen haben, weitgehend mit der gesetzlichen Regelung abgefunden".

Über den Stand der Durchführung des AKG per 30. November 1959 heißt es, etwa 44 % der bei den Oberfinanzdirektionen eingegangenen Anmeldungen über zu erfüllende Ansprüche (AKG, II. Teil) seien bereits durch Erteilung von Bescheiden erledigt worden. Aber bloß in etwa 7 % der beschiedenen Fälle wurde anerkannt, daß die Ansprüche zu erfüllen sind!

Verbriefte Forderungen (AKG, III. Teil) sind nach Angabe der Bundesschuldenverwaltung bisher in Höhe von rund 17 Milliarden RM angemeldet worden. Die Bundesregierung hatte anlässlich der Beratungen des AKG mit 18 Milliarden RM gerechnet. Die Gesamtausgaben für die Ablösung der verbrieften Forderungen inklusive Altsparerentschädigung und Verzinsungen werden sich 10 : 1 umgerechnet schließlich auf 3,8 Milliarden DM belaufen. Laut einer in "Das Wertpapier" erschienenen Notiz (vgl. Beilage) liegen von ausländischen Gläubigern Einzelanmeldungen im Gesamtbetrag von 943 Mio RM vor. Anträge auf Gewährung einer Härtebeihilfe (AKG, IV. Teil) waren per 30. September 1959 lediglich 8.665 eingegangen, wobei "in sehr zahlreichen Fällen bereits Ablehnung erfolgen mußte".

Bezüglich der Erfüllung unverbriefter Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger erinnert die Bundesregierung an die Tatsache, daß eine solche laut AKG "erst nach Abschluß von Pauschalabkommen, nach Verzicht des ausländischen Staates auf Abschluß eines solchen Abkommens oder nach dem 31. Dezember 1960 erfolgen" könne. (Vgl. § 102 AKG sowie mein Schreiben vom 21. November 1957, Seite 3-5, aber auch Kommentar Féaux zum AKG ad §§ 101-103.) Anlässlich meiner Besprechung mit Herrn Ministerialdirektor Féaux de la Croix am 23. März 1960 kam der Genannte auch auf die Anmeldung schweizerischer Ansprüche bei der Oberfinanzdirektion Köln zu sprechen und die Frage eines

./.

ANM
allfälligen Abschlusses eines Pauschalabkommens. Das Bundesfinanzministerium hätte die OFD Köln angewiesen, die Schweizer Fälle auszusortieren. Herr Féaux erklärte sich bereit, uns in zwei bis drei Wochen das statistische Material über Zahl und Umfang der schweizerischen Anmeldungen zu übergeben. Anlässlich der vorgesehenen Besprechungen Ende April wird sich also Gelegenheit bieten, auch dieses Problem zu erörtern. Inzwischen werden auch deutsch-französische Besprechungen über ein Pauschalabkommen stattgefunden haben. Ich glaube zwar nach wie vor, daß diese Regelungsmöglichkeit für die Schweiz nicht von Interesse sein kann, und zwar wegen der Einwirkung von Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens, bitte Sie aber, sich die Frage noch zu überlegen.

Ich versichere Sie, Herr Minister, meiner vorzüglichen Hochachtung.

J. J. J.

PS. Unter Ziffer VIII des Erfahrungsberichtes äußert sich die Bundesregierung auch zum Stand der vorbehaltenen Gesetzgebung, insbesondere bezüglich der Reparationsschäden. Die Erklärungen decken sich mit denjenigen in meinem Bericht vom 31. März 1960.

2 Beilagen.

Kopie geht an:

den Rechtsdienst des
Eidg. Politischen Departements
(ohne Beilagen).